



UMSETZUNG DER RESTRUKTURIERUNGSRICHTLINIE

Bereits am 17.07.2021 läuft die ursprüngliche Frist für die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ab. Dieser Rechtsakt, der nicht unmittelbar verbindlich ist und von jedem EU-Mitgliedstaat umgesetzt werden muss, zielt darauf ab, Verfahren zu fördern, die eine Restrukturierung von insolvenzgefährdeten Schuldnern ermöglichen. Ferner sind in jedem Mitgliedstaat den Unternehmern Methoden zur Frühwarnung und den natürlichen Personen, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, Maßnahmen zur Entschuldung zur Verfügung zu stellen.

Einige Mitgliedstaaten, wie zB Polen, haben beschlossen, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verschieben, und arbeiten fleißig an der Ausarbeitung von neuen bzw. an der Änderung von bereits geltenden Vorschriften. Andere, wie zB Deutschland, können auf eine bereits in Kraft getretene Gesetzgebung und sogar erste praktische Erfahrungen verweisen. Nach wie vor beobachten wir, dass die konkreten Lösungen, die die Mitgliedstaaten gewählt haben oder erst in Erwägung ziehen, sich voneinander grob unterscheiden. Dies ist nicht unbedingt eine schlechte Nachricht für Unternehmer. Bald werden diese bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Möglichkeit haben, die für sie vorteilhafteste Form der Restrukturierung zu wählen. Das gleiche kann für natürliche Personen gelten, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und eine Verbraucherinsolvenz in Betracht ziehen.

In dieser Ausgabe unseres Internationalen Newsletters berichten wir über den aktuellen Stand der Umsetzung der Richtlinie in einigen unserer Allianzländer.

BULGARIEN

Im Jahre 2019 hat Bulgarien zusammen mit der Europäischen Kommission, mit Ausblick auf die anstehende Aufnahme Bulgariens in die Eurozone, eine Road Map über die Reform des Insolvenzrechtsrahmens und über die Stabilisierung Bulgariens erarbeitet. In diesem Dokument wurde eine umfassende Novelle des Handelsgesetzes über den Bereich Insolvenz eingeplant, die auch die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie vorsieht. Infolgedessen wurde ein neuer Gesetzesentwurf über die Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzes zum öffentlichen Diskurs bis Ende März 2021 vorgelegt. Der Entwurf ist im Parlament noch nicht besprochen worden. Infolge der Parlamentswahlen in Bulgarien im April 2021 ist es zu einer Verzögerung der parlamentarischen Debatten über den Entwurf gekommen und mit heutigem Datum ist die Umsetzung der Richtlinie nicht vollzogen worden.

Die Regelungen im neuen Entwurf sind von Vertretern des Revisionsgerichts, der Anwaltschaft, des Hohen Gerichtsrates sowie der Rechtswissenschaftler besprochen und ausgearbeitet worden und betreffen das Insolvenzverfahren in all seinen Phasen. Zweck der Änderungen ist sowohl die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie als auch die Durchführung einer tiefen Reform des Insolvenzverfahrens in Richtung kürzerer Fristen, Erhalt der Lebensfähigkeit des Unternehmens, bessere Garantien für die Interessen der Gläubiger etc.



DEUTSCHLAND

Frühzeitig zum Jahresbeginn hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie durch das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) umgesetzt. Das am 1.1.2021 in Kraft getretene StaRUG soll Unternehmen und unternehmerisch tätigen natürlichen Personen die Möglichkeit geben, frühzeitig bei drohender Zahlungsunfähigkeit in Eigenregie eine vor der Öffentlichkeit bedeckte Sanierung auf Grundlage eines Restrukturierungsplans durchzuführen.

Herzstück des Sanierungsverfahrens nach dem StaRUG ist ein vom sanierungswilligen Unternehmen selbst gestalteter Restrukturierungsplan, der sich inhaltlich stark nach dem bisher bekannten Insolvenzplan richtet. Anders als bei dem Insolvenzplan muss sich der Restrukturierungsplan allerdings nicht auf sämtliche Gläubiger des Unternehmens erstrecken, vielmehr liegt es im Ermessen des Unternehmens, ob der Plan alle oder nur ausgewählte Gläubiger betreffen soll. Ferner bedarf die Durch- und Umsetzung dieses Plans nicht der Zustimmung aller betroffenen Gläubiger – das Restrukturierungsvorhaben kann gegen den Widerstand einer Minderheit der Gläubiger durchgesetzt werden, sofern diesem durch eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger zugestimmt wird (sog. cross class – cram down Verfahren) und im Zuge dessen durch das Restrukturierungsgericht bestätigt wird.

Nicht nur die Initiative und die Gestaltung des Restrukturierungsplans, sondern auch dessen Umsetzung sowie die Geschäfte des Unternehmens während des laufenden Restrukturierungsprozesses liegen im Wesentlichen in der Hand des restrukturierungsbedürftigen Unternehmens selbst. Ein Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt auf einen amtlich bestellten Verwalter wie bei dem Insolvenzverfahren nach der InsO ist nach dem StaRUG nicht vorgesehen. Zwar kann das Restrukturierungsgericht einen

Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesen mit bestimmten Auskunfts- und Informationsrechten ausstatten, im Kern beschränkt sich die Kompetenz des Restrukturierungsbeauftragten jedoch auf eine Beratungs- und Überwachungsfunktion, während die Geschäftsführung des Unternehmens die operativen Tätigkeiten weiterhin eigenständig und weitestgehend ohne fremde Anweisungen fortführt.

Wenige Monate nach Inkrafttreten wurde das neue Gesetz einem praktischen Durchlauf unterzogen. So wurde von dem Amtsgericht Hamburg im April 2021 wohl das erste Restrukturierungsverfahren nach dem neuen StaRUG bestätigt. Der Restrukturierungsplan enthielt neben einem Konzept zum Ausgleich der Gläubigerforderungen auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, etwa die Herabsetzung des Stammkapitals, die Auswechslung der Gesellschafter sowie die Übernahme von neuen Geschäftsanteilen durch einen externen Investor. Dem Restrukturierungsplan wurde nicht von den Gläubigern einstimmig, sondern StaRUG-konform mehrheitlich zugestimmt. Nur zwei Wochen nach dem Erörterungs- und Abstimmungstermin wurde der Restrukturierungsplan vom Restrukturierungsgericht bestätigt und nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist auch rechtskräftig. Mit dem gerichtlich bestätigten Sanierungsplan ist es der Schuldnerin gelungen, eine drohende Insolvenz abzuwenden.

Damit hat diese erste Praxiserfahrung gezeigt, dass sich das präventive Restrukturierungsverfahren insgesamt als schnelles und günstiges Instrument zur frühzeitigen Sanierung von Unternehmen eignet. Mit erleichtertem Zugang zur Eigenverwaltung soll diese Praxis insbesondere den Geschäftsleitern positive Anreize zur frühzeitigen Einleitung von Sanierungsmaßnahmen geben. Ob das Konzept des neuen Verfahrens rundum gelungen oder aber mit Schwachstellen behaftet ist, wird sich allerdings erst noch in der weiteren Praxis zeigen müssen.



ITALIEN

Italien, wie auch andere Länder – darunter Irland, Zypern, Finnland, Dänemark, die Tschechische Republik, Lettland, Luxemburg und Slowenien – hat die Europäische Kommission unter Verweis auf die in Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit bei absehbaren Schwierigkeiten bei der Umsetzung darum gebeten, die Frist für die Richtlinienumsetzung um ein Jahr zu verlängern. Dies gründet im Wesentlichen darauf, dass die Umsetzung der Richtlinie mit dem bereits bestehenden Krisengesetzbuch zu koordinieren ist.

Das italienische Krisengesetzbuch sollte ursprünglich am 01.09.2021 in Kraft treten, wobei jedoch angesichts der durch die Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Folgen mit einer Verschiebung des Inkrafttretens gerechnet wird. Obwohl die allgemeine Struktur des Krisengesetzbuches mit den europäischen Vorgaben übereinstimmt, fehlt es nicht an Koordinationsmängeln. Die Umsetzung könnte daher neben der Beseitigung der Widersprüche auch eine Gelegenheit sein, die Chancen zu nutzen, die die Harmonisierung des europäischen Rechts bietet. In Italien hat die Regierung eine Kommission eingesetzt, die nicht nur die möglichen kritischen Aspekte einiger Bestimmungen des Krisengesetzbuches unter Berücksichtigung des durch die Pandemie veränderten wirtschaftlichen Kontextes zu bewerten hat, sondern auch Vorschläge zur Integration des Krisengesetzbuches in die Umsetzung der Richtlinie formulieren soll.

ÖSTERREICH

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 wurde nunmehr vom Nationalrat das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG) beschlossen. Die im RIRL-UG enthaltene Restrukturierungsordnung (ReO) sieht ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren

vor und tritt mitsamt begleitender Anpassungen der Insolvenzordnung (IO) – pünktlich zum Auslaufen der von der EU vorgegebenen Umsetzungsfrist – mit 17. Juli 2021 in Kraft.

Nachdem die Frist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 bereits am 17. Juli 2021 abläuft, wurde die finale Fassung des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG) mit Spannung erwartet. Kernziel der darin vorgesehenen Einführung einer Restrukturierungsordnung (ReO) ist es, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, durch ein „vorinsolvenzliches“ gerichtliches Restrukturierungsverfahren zu retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen, um eine Insolvenz abzuwenden. Diese neue Form der Restrukturierung könnte für viele Unternehmen – gerade im Hinblick auf die Folgewirkungen der Coronakrise – ein wichtiger Rettungsanker sein. Das im RIRL-UG enthaltene Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (ReO) tritt mit 17. Juli 2021 in Kraft.

Das neue Restrukturierungsverfahren steht grundsätzlich allen (bestandfähigen) Unternehmen, sohin auch KMU oder Einzelunternehmern offen (ausgenommen ist insbesondere der Finanzsektor) und setzt die „wahrscheinliche Insolvenz“ des Schuldners voraus. Diese liegt bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Erfüllung der URG-Kennzahlen (Unterschreitung einer Eigenmittelquote von 8% und Überschreitung einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von 15 Jahren) vor. Wesentlich ist, dass Bestandfähigkeit des Unternehmens gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird die Vorlage einer *Fortbestehensprognose* verlangt. Diese kann auch bedingt mit der Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans erstellt werden. Zahlungsunfähigen Schuldern steht das neue Restrukturierungsverfahren jedoch grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Das Herzstück des Verfahrens ist der sog Restrukturierungsplan, der mögliche Restrukturierungsmaßnahmen, darunter insbesondere die



Stundung und Kürzung von Gläubigerforderungen, enthält. Der Restrukturierungsplan ist grundsätzlich bei Einleitung des Verfahrens vorzulegen. Unter entsprechender Beiziehung eines Restrukturierungsbeauftragten (dieser ähnelt einem Insolvenzverwalter) kann er aber auch während des Verfahrens erstellt werden, sofern bereits im Antrag zumindest ein Restrukturierungskonzept vorgelegt wird. Dem Schuldner wird im Verfahren Eigenverwaltung gewährt.

Zur Unterstützung der Verhandlung über einen Restrukturierungsplan kann der Schuldner beantragen, dass Exekutionsverfahren auf dessen Vermögen nicht bewilligt werden dürfen (sog Vollstreckungssperre). Diese führt zudem zu einem Ruhen der Insolvenzantragspflicht des Schuldners bei insolvenzrechtlicher Überschuldung, beschränkt die Insolvenzantragspflicht bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit und bewirkt auch einen Entfall bzw. zumindest eine Reduktion der Haftung der Gesellschaftsorgane für Insolvenzverschleppung. Die Vollstreckungssperre darf drei Monate nicht übersteigen, kann allerdings auf Antrag (auf eine maximale Gesamtdauer von sechs Monaten) verlängert werden.

Die ReO sieht weiters einen „standstill“ für wesentliche, noch zu erfüllende unternehmensbezogene Verträge vor, welche zur Unternehmensfortführung erforderlich sind. Eine bevorzugte Vertragsauflösung von Dauerschuldverhältnissen oder von Arbeitsverträgen im Sinne der §§ 21ff IO ist nicht vorgesehen.

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt in sog „Gläubigerklassen“ (besicherte, unbesicherte, Anleihegläubiger, schutzbedürftige und nachrangige Gläubiger), was ein Novum im österreichischen Recht darstellt. Für die Annahme des Restrukturierungsplans bedarf es der einfachen (Kopf-)Mehrheit der Gläubiger in jeder Klasse und einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der Gesamtsumme der Forderungen der einbezogenen Gläubiger. Dessen

ungeachtet kann ein Restrukturierungsplan, der nicht in jeder Abstimmungsklasse von den betroffenen Gläubigerklassen angenommen wurde, über Antrag des Schuldners vom Gericht bestätigt werden (sog klassenübergreifender Cram-down), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Sanierung iSd ReO kann daher auch, falls erforderlich, gegen den Widerstand einzelner, sog „Akkord-Störer“ durchgesetzt werden. Selbst einzelne Gläubigerklassen können dabei unter bestimmten Voraussetzungen überstimmt werden.

Wesentlich ist auch, dass der Schuldner die Verfahrensinstrumente der ReO auf einzelne Gläubiger und „Gläubigerklassen“ beschränken kann und grundsätzlich selbst entscheidet, ob das Restrukturierungsverfahren in der Ediktsdatei publik gemacht wird oder nicht. Insbesondere die Möglichkeit der Geheimhaltung kann einen Weiterbetrieb erheblich erleichtern und sich in der Praxis als äußerst praktikabel erweisen.

Darüber hinaus sieht die ReO auch eine Beschränkung des Anfechtungsrisikos für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen sowie sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung im Falle einer anschließenden Insolvenz des Schuldners vor.

Angesichts der gegenwärtigen, angespannten Wirtschaftslage und der fehlenden Praxisrelevanz des Reorganisationsverfahrens iSd URG ist der gesetzgeberische Versuch einer Insolvenzprophylaxe durch ein „vorinsolvenzliches“ Restrukturierungsverfahren jedenfalls zu begrüßen.

Da die ReO einen legislativ klaren und zeitgemäßen Rahmen für die Sanierung von Unternehmen schafft und teils innovative Neuerungen, wie zB die Möglichkeit einer Restrukturierung gegen den Willen einzelner „Akkord-Störer“ sowie die Minimierung des



Anfechtungsrisikos bei Neu- und Zwischenfinanzierungen enthält, stellt der Gesetzesentwurf insgesamt eine recht gelungene Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 dar. Ob das neue „vorinsolvenzliche“ Restrukturierungsverfahren in der Praxis tatsächlich angenommen und Bedeutung erlangen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

POLEN

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren – eingeführt, um den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken – hat sich als jenes Restrukturierungsverfahren erwiesen, das für polnische Unternehmer mit finanziellen Schwierigkeiten am interessantesten ist. Ursprünglich war die Möglichkeit der Einleitung des Verfahrens bis Ende Juni, dann Ende November 2021 befristet. Da das Verfahren ein hervorragendes Testfeld vor der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie war, beabsichtigt nun der Gesetzgeber, es fristlos beizubehalten, indem er die bestehenden Vorschriften über das ordentliche Verfahren zur Genehmigung eines Vergleichs ändert.

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren wird durch ein Mindestmaß an gerichtlicher Beteiligung und gleichzeitig einen für den Schuldner sehr weitgehenden Schutz vor der Gläubigervollstreckung gekennzeichnet. Es kann von jedem Unternehmer, der von Zahlungsunfähigkeit bedroht oder sogar zahlungsunfähig geworden ist, in Anspruch genommen werden. Die Einleitung des Verfahrens erfordert nur den Abschluss eines Vertrages mit einem Restrukturierungsberater und eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Sie ist nicht an eine Zustimmung des Restrukturierungsgerichts gekoppelt.

Ab dem Tage der Bekanntmachung hat der Schuldner vier Monate Zeit, um den Antrag auf Genehmigung des Vergleichs zu stellen. Während dieser Zeit muss er seine Gläubiger überzeugen, dem Vergleich zuzustimmen. Andernfalls wird das Verfahren von Rechts wegen

eingestellt. Dies ist eine relativ kurze Zeitspanne, dennoch zeigt die Praxis, dass der Prozentsatz der in diesem Verfahren abgeschlossenen Vereinbarungen recht hoch ist.

Es gibt eine Reihe von Privilegien, die dem Schuldner während des Verfahrens zur Verfügung stehen. Zuallererst werden alle ihm gegenüber geführten Vollstreckungsverfahren, auch Verfahren bezüglich Forderungen, die durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, ausgesetzt. Neue Verfahren dürfen nicht eingeleitet werden. Ferner ist die Kündigung des Miet- oder Pachtvertrags über Geschäftsräumlichkeiten oder Immobilien, in denen der Schuldner sein Unternehmen betreibt, durch den Vermieter oder Verpächter nicht zulässig. Das Kündigungsverbot gilt auch betreffend Vermögensversicherungs-, Kredit-, Leasing-, Bankkonten-, Bürgschafts- und Lizenzverträge sowie Garantien und Akkreditiven. Der Schuldner ist berechtigt, die laufenden Geschäfte seines Unternehmens zu führen. Nur für Entscheidungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, muss er die Zustimmung des Restrukturierungsberaters einholen.

Nach derzeit geltenden Vorschriften zum vereinfachten Restrukturierungsverfahren ist der Schuldner auch nicht verpflichtet, während des Verfahrens die unter den Restrukturierungsvergleich fallenden Ansprüche zu befriedigen. Im Gesetzesentwurf, der diese Verfahrensart auch nach dem 30.11.2021 beibehalten soll, ist eine solche Erleichterung für den Schuldner jedoch nicht vorgesehen. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung, d.h. das Fehlen eines Moratoriums für den Schuldner zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten der Gläubiger, kann sich leider als fatal für die besprochene Form der Restrukturierung erweisen, da dies bedeutet, dass die Schuldner faktisch ihre Forderungen laufend begleichen müssten, auch solche, die durch den Vergleich abgedeckt sind, und erst nach Abschluss des Vergleichs die Zahlungen zurückhalten könnten. Das Verfahren würde also



dem Schuldner in der Krise nicht einmal eine "Atempause" geben, obwohl genau hier der Hauptvorteil aller präventiven Sanierungsverfahren gesehen wird.

SLOWAKEI

In der Slowakei wird weiterhin an der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie gearbeitet. Aufgrund der schlechten Pandemiesituation, die mehrere Monate gedauert hat, haben sich diese Arbeiten verzögert. Die Umsetzung soll entweder aufgrund eines Gesetzesentwurfs über die Änderung des Gesetzes Nr. 7/2005 Slg. über die Insolvenz und Restrukturierung oder aufgrund eines komplett neuen Gesetzes über die Regelung von Insolvenzen und Restrukturierungen erfolgen.

Ziel der richtigen Umsetzung soll es sein, insbesondere kleinere Insolvenzverfahren zu vereinfachen, zu rationalisieren und zu beschleunigen, die Restrukturierungen insgesamt zu optimieren sowie Fragen im Zusammenhang mit der Spezialisierung der zuständigen Behörden in Rahmen der Restrukturierung großer Unternehmen zu regeln. Der genaue Rahmen für die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in der Slowakei wird jedoch erst ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

SPANIEN

Die spanische Regierung hat kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie nun einen Antrag auf Fristverlängerung um ein weiteres Jahr, also bis zum 17.07.2022, bei der Europäischen Kommission gestellt.

Ungeachtet des Antrags arbeitet der Gesetzgeber bereits an einer Reform des erst im September in Kraft getretenen, vollständig überarbeiteten Textes des Insolvenzgesetzes (TRLC), um die von der Richtlinie vorgesehenen Neuerungen in den spanischen Gesetzestext einzuarbeiten.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Schuldenerlass oder der Stundung von Schulden gegenüber öffentlichen Behörden, wie den Finanzbehörden oder den Sozialversicherungsbehörden.

Das TRLC in seiner aktuellen Fassung legt ausdrücklich fest, dass Schulden gegenüber öffentlichen Behörden nicht von einer Restschuldbefreiung umfasst sind. Dennoch häufen sich Urteile der Provinzgerichte, die diese Regelung für nicht anwendbar erklären und mithin eine Restschuldbefreiung auch auf diese Art von Schulden ausweiten. Der Grund hierfür liegt darin, dass die vorherige Fassung des Insolvenzgesetzes noch die Möglichkeit vorsah, auch von diesen Schulden befreit zu werden. Die Gerichte halten die neue Regelung für nicht verfassungskonform und setzen ihre Anwendung aus. Die Haltung der Gerichte führte in den letzten Monaten zu einer Welle von Klagen, da die Insolvenzschnuldner versuchen, über den Klageweg von Schulden gegen öffentliche Stellen befreit zu werden. Das Ergebnis war eine Überlastung der Gerichte.

Um dieser Problematik Herr zu werden und eine Richtlinienkonformität zu gewährleisten, arbeitet der Gesetzgeber an einem Mechanismus, der es Schuldner erlauben soll, auch eine Befreiung in Bezug auf Schulden gegenüber öffentlichen Behörden zu erlangen.

Ein konkreter Gesetzesvorschlag existiert bislang noch nicht. Es ist auch nicht absehbar, wann mit einem solchen zu rechnen ist.

TSCHECHIEN

Der Gesetzesentwurf zur präventiven Restrukturierung wurde in der Tschechischen Republik immer noch nicht veröffentlicht.

Inzwischen ist daher klar, dass das Justizministerium die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in der Tschechischen Republik nicht fristgerecht vorbereiten kann.



Die tschechische Regierung hat die EU-Kommission deshalb gebeten, die Frist für die Verabschiedung des Gesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie um ein Jahr zu verlängern, und zwar bis Juli 2022.

Das Ministerium hat nach Ansicht von Insolvenzexperten eine große Chance verpasst, da im Falle der Verabschiedung des neuen Gesetzes auch Unternehmen davon profitieren würden, die starke Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten im Kampf gegen die Covid-19 Erkrankung zu überstehen haben.

Leider wurden seit Februar 2021 auch keine weiteren detaillierteren Informationen zu den Vorbereitungen des Restrukturierungsgesetzes veröffentlicht.

UNGARN

Mit der Verabschiedung des Gesetzes LXIV aus dem Jahr 2021 hat das ungarische Parlament die EU-Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen (2019/1023) am 3. Juni in das ungarische Rechtssystem umgesetzt und das Restrukturierungsverfahren eingeführt. Das wichtigste wirtschaftspolitische Ziel der Richtlinie besteht darin, finanzielle Schwierigkeiten von Unternehmen frühzeitig anzugehen, ihre Sanierung zu fördern und ihre Solvenz wiederherzustellen. Es handelt sich nicht um ein Insolvenzverfahren, sondern um ein neues Vor-Insolvenzverfahren. Das Gesetz wird am 01.07.2022 in Kraft treten.

Das neue Restrukturierungsverfahren könnte für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten im Wesentlichen eine Alternative zum Vergleichsverfahren darstellen. Ein großer Vorteil von Restrukturierungsverfahren ist, dass sie meist von den Parteien kontrolliert werden und das Gericht nur eine begrenzte Zuständigkeit hat. Außerdem sind nicht unbedingt alle Gläubiger beteiligt; es ist die Entscheidung des Schuldners, wer beteiligt werden soll. Dem Schuldner wird ein Zahlungsmoratorium

gegenüber den beteiligten Gläubigern gewährt, damit die Verhandlungen fortgesetzt werden können; der Schuldner muss jedoch weiterhin die Verträge mit den unbeteiligten Gläubigern erfüllen. Dies gibt den Schuldnern genügend Flexibilität, damit das Unternehmen seinen Betrieb weiterführen kann, während es Verhandlungen mit den wichtigsten Gläubigern aufnehmen kann, von denen seine finanzielle Stabilität abhängt. Wenn jedoch alle Gläubiger beteiligt sind, wird das Moratorium allgemein und das Verfahren öffentlich, wodurch sich die Zuständigkeit des Gerichts erhöht.

Der Schuldner wird im Verfahren von Restrukturierungsbeauftragten unterstützt, wenn dies erforderlich ist oder von einer der Parteien gewünscht wird. Die Rolle der Experten besteht darin, bei der Erstellung des Restrukturierungsplans zu helfen, mit den Gläubigern zu verhandeln, die Verhandlungen zu führen und für die korrekte Umsetzung des Restrukturierungsplans die Verantwortung zu tragen.

Der Hauptvorteil des Restrukturierungsverfahrens im Vergleich zu einer rein vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ist, dass es durch Mehrheitsbeschluss mit obligatorischer Zustimmung angenommen werden muss. Damit wird die oft erlebte Situation vermieden, dass die Hartnäckigkeit eines einzelnen Gläubigers die Vereinbarung und damit das Überleben des Schuldners blockiert. Es hat auch den Vorteil gegenüber dem derzeitigen Vergleichsverfahren, dass die Gläubiger eine viel größere Entscheidungsmacht haben, dem Schuldner nicht die Hände gebunden sind und jede erfolglose Verhandlung nicht automatisch in ein Liquidationsverfahren übergeht, was in der Vergangenheit ein erhebliches Risiko für die Schuldner darstellte.

Es ist daher zu erwarten, dass die Einführung von Restrukturierungsverfahren die Position der Unternehmen und damit ihrer Gläubiger auf dem ungarischen Markt stärken wird, was



langfristig einen positiven Effekt auf die ungarische Wirtschaft haben wird.

KONTAKT

Bulgarien:

Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland:

Sabine Freytag
Sabine.Freytag@schindhelm.com

Johannes Thoma
Johannes.Thoma@schindhelm.com

Italien:

Cristina Turcato
Cristina.Turcato@schindhelm.com

Österreich:

Nina Pichler
N.Pichler@scwp.com

Polen:

Aleksandra Krawczyk
Aleksandra.Krawczyk@sdzlegal.pl

Spanien:

Axel Roth
A.Roth@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei

Monika Deislerová Wetzlerová
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei:

Gürcan Erdebil
Gurcan.Erdebil@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu